

E-justice Unterarbeitsgruppe 3

1. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Internet
2. Gebührensanktionen für die Übersendung von Originalschriften per Fax
3. Arbeitsgerichtliches Mahnverfahren
4. Elektronischer Rechtsverkehr mit Dolmetschern

E-justice Unterarbeitsgruppe 3

1. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Internet
 - Papierbekanntmachungen und – veröffentlichungen werden ersetzt
 - Internetveröffentlichung auf Justizportal (www.justiz.de)
 - Gerichtstafel wird abgeschafft
 - Inkrafttreten: 3 Jahre nach Verkündung des Gesetzes

E-justice Unterarbeitsgruppe 3

2. Gebührensanktionen für Fax

- Faxgebühr für Rechtsanwälte und Notare/ Dokumentenpauschale
 - für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 EUR
 - für jede weitere Seite 0,15 EUR
- Anreiz: übergangsweise einmaliger Auslagentatbestand: 3,00 Euro
- Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes

E-justice Unterarbeitsgruppe 3

3. Arbeitsgerichtliches Mahnverfahren

- Konzentration auf ein Arbeitsgericht
- wirtschaftliche Automation des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens ermöglichen
- Länderöffnungsklausel (VO)
- durch Vereinbarung der betroffenen Länder auch über die jeweiligen Ländergrenzen hinaus
- Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung

E-justice Unterarbeitsgruppe 3

4. Elektronischer Rechtsverkehr mit Dolmetschern

- Nach § 142 Absatz 3 Satz 3 ZPO für Bescheinigungen der Übersetzer bestimmte Form vorgesehen
- Elektronische Signierung gestattet
- Ermöglicht eine unmittelbare und vollständige elektronische Kommunikation